



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 18. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 10.10.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	22:20 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Schmidt-Neder, Helga

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut
Bernstein, Tobias
Braun, Reinhold
Buczko, Ragnhild
Carl, Michael
Feder, Klaus
Gerberich, Martin
Gillmann-Bils, Bärbel
Haag, Ruth
Hamberger, Andrea
Harth, Martin 2. Bürgermeister
Hörnig, Joachim 3. Bürgermeister
Hörnig, Wolfgang
Keller, Ludwig
Menig, Christian
Menig, Hermann
Müller, Michael
Oswald, Richard
Otter, Barbara
Reidelbach, Werner
Riedmann, Susanne
Schneider, Renate
Wagner, Burkhard

Behindertenbeauftragter

Peter, Heinz

Schriftführer/in

Hanakam, Matthias

Verwaltung

Chesauan, Alexander
Hartmann, Barbara
Herrmann, Christina

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Rauh, Gerd

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 242 Bürgerfragezeit - Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.**
- 243 Informationen**
- 243.1 Trinkwasserchlorung**
- 243.2 Bauzeitenplan Mitteltorstraße**
- 243.3 Termine**
- 244 Vergaben** 2019/0908
Beschlussfassung
- 245 31. Änderung Flächennutzungsplan bezüglich "Photovoltaikpark Altfeld", 1. Änderung sowie "Photovoltaikpark Altfeld II", 1. Änderung** 2019/0904
Beschlussfassung
- 246 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikpark Altfeld", 1. Änderung - Behandlung Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss** 2019/0902
Beschlussfassung
- 247 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikpark Altfeld II", 1. Änderung - Behandlung Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss** 2019/0903
Beschlussfassung
- 248 Umgestaltung der Aussegnungshalle für den Altstadtfriedhof in Marktheidenfeld** 2019/0909
Information
- 249 Umgestaltung der Aussegnungshalle am Friedhof im Stadtteil Altfeld** 2019/0910
Information
- 250 Wonnemar Bericht Freibadsaison 2019** 2019/0893
Information
- 251 Einführung eines Informationsmanagementsystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld** 2019/0905
Beschlussfassung
- 252 Städtebauförderung, Bedarfsanmeldung 2020** 2019/0911
Beschlussfassung
- 253 Haushaltsentwicklung zum 30.09.2019** 2019/0891
Information
- 254 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Verlegung des Standortes für den Bauabschnitt II zur Erweiterung des Mehrgenerationenspielfeldes** 2019/0906
Beschlussfassung
- 255 Antrag/Prüfauftrag der CSU-Fraktion bezüglich der Verlegung des Standortes für den Bauabschnitt II zur Erweiterung des Mehrgenerationenspielfeldes** 2019/0882/
Beschlussfassung 1
- 256 Anfragen**

Erste Bürgermeisterin Helga Schmidt-Neder eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Stadtrates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Während der Sitzung werden auf Nachfrage der Vorsitzenden gegen die nachstehenden Niederschriften keine Einwendungen erhoben. Die Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass diese demnach genehmigt sind.

- 05. Sitzung des Personalausschusses am 24.09.2019
- 17. Sitzung des Stadtrats vom 26.09.2019

ÖFFENTLICHE SITZUNG

242 Bürgerfragezeit - Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

243 Informationen

243.1 Trinkwasserchlorung

Die Vorsitzende informiert, dass die Trinkwasserchlorung in Zimmern und im Baugebiet Baumhofstraße ab morgen (11.10.2019) eingestellt werde. Sie erklärt weiter, dass in der 42. KW 2019 nochmals zwei Wasserproben entnommen werden. Sollte das Ergebnis auch weiterhin keine Keime mehr aufweisen, werden die betroffenen Anwohner informiert.

243.2 Bauzeitenplan Mitteltorstraße

Die Vorsitzende teilt mit, dass der barrierefreie Ausbau der Mitteltorstraße ab 17.10.2019 beginne und voraussichtlich bis 21.12.2019 andauere. Der Ausbau beginnt am Marktplatz und führt Richtung Luitpoldstraße. In diesem Zusammenhang würden die Poller neu eingebaut.

243.3 Termine

- 12.10.2019 Einweihung GEK Altfeld um 16:00 Uhr
- 13.10.2019 Martini-Markt
- 19.10.2019 Parodisten-Festival

244 Vergaben

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehenden in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterten Vergaben:

1. ISEK barrierefreie Altstadt, Bauabschnitt II, Mitteltorstr.
Planungsleistungen für Verkehrsanlagen
Beauftragung der Leistungsphasen 5-9 nach HOAI
Planungsbüro BRS, 97828 Marktheidenfeld

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

2. Gewerbepark Söllershöhe, Altfeld
Tiefbauarbeiten für die Erschließung des Baugebietes (Wasser-, Abwasser- und Straßenbauarbeiten)
Firma Leonhard-Weiss, Bad Mergentheim
5.935.510,08 € brutto

Stadtrat Gerberich stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

mehrheitlich beschlossen Ja 22 Nein 1

3. Jahresbeschaffung von Feuerwehr-Ausrüstungsgegenständen
für die Freiwilligen Feuerwehren
Lieferleistungen
Firma Metzler Feuerschutz GmbH
54.046,20 € brutto

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

245	31. Änderung Flächennutzungsplan bezüglich "Photovoltaikpark Altfeld", 1. Änderung sowie "Photovoltaikpark Altfeld II", 1. Änderung
-----	--

(Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Herr Bernd Büttner von Main-Spessart-Solar GmbH anwesend.)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, dem Antrag der Main-Spessart Solarprojekt GmbH aus Bessenbach stattzugeben und einen Aufstellungsbeschluss für die Erweiterungen der beiden Photovoltaikparks Altfeld I und Altfeld II gefasst. Vorgesehen ist, auch in den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bereich zwischen 20- und 40-m-Linie zur Fahrbahn) Solarmodule zu errichten. Die Bebauungspläne sind auf 20 Jahre zu befristen. Parallel hierzu ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan anzupassen und die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang bzw. Offenlegung im Rathaus vom 10.07.2019 bis 14.08.2019

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keinerlei Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

II Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.07.2019 bis 14.08.2019

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde
13	Bund Naturschutz Kreisgruppe Main-Spessart
18	Markt Triefenstein

Behörden ohne Einwendungen:

Nr.	Behörde
02	Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
05	Staatliches Bauamt Würzburg
06	Regionaler Planungsverband LRA Main-Spessart
08	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr
11	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
15	Deutsche Telekom
16	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

Nr.	Behörde
01	Landratsamt Main-Spessart
03	Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
04	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
07	Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion - Kreisbrandrat
09	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt
10	Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
14	Bayernwerk AG
17	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

01 Landratsamt Main-Spessart
Az. FNP-2019-835, vom 31.07.2019, Frau Tanja Reder

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auch aus bauleitplanerischer Sicht kann der geänderten, näher an die Bundesfernstraße BAB 3 heranrückenden Bauleitplanung zugestimmt werden, wenn die Fachbehörde dem zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Autobahndirektion Nordbayern wird als Fachbehörde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Auflagen sind durch den Anlagenbetreiber zu erfüllen.

Die Änderung erfolgt parallel in den beiden Bebauungsplänen und im Flächennutzungsplan, wie fachlich korrekt vorab abgestimmt.

Immissionsschutz:

Es soll eine Aufstellung von Photovoltaikmodulen mit einem Mindestabstand von 20 m zum Rand des Standstreifens der Bundesautobahn BAB 3 ermöglicht werden, nachdem die Autobahndirektion Nordbayern den Ausbau der Autobahn vollständig abgeschlossen hat und folglich keine Flächen mehr für vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Die geplante Änderung erstreckt sich entlang der BAB 3 in einem Streifen zwischen ca. 20 m und 40 m vom befestigten Rand der Standspur entfernt.

Flächennutzungsplan

Gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes besteht sowohl aus bodenschutzrechtlicher wie aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Naturschutz:

Der Detaillierungsgrad im Umweltbericht in Bezug auf die von hier zu vertretenden Schutzgüter reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Die Punkte „Kompensation“ und „Artenschutz“ werden auf Ebene der Bebauungspläne diskutiert.

Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

03 Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz Az. 10-2203-5-23, vom 10.07.2019, Herr Florian Pernpeintner

zur Stellungnahme der oben genannten Verfahren der Bauleitplanung verweisen wir auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises ist am Verfahren beteiligt.

04 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Az. 3-4622-MSP157-16703/2019, vom 13.08.2019, Herr Christian Drautz

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund von Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Bei den Bauarbeiten werden keine grundwassergefährdenden Maschinen, Stoffe o.ä. eingesetzt, die Reinigung der Anlage erfolgt ohne Einsatz von Chemikalien.

Die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes werden beim Bau und beim Betrieb der Anlage beachtet.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagwasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung wird davon ausgegangen, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

Beschlussvorschlag:

Es ist nicht vorgesehen Oberflächenwasser zu sammeln und gezielt abzuleiten, eine wasserrechtliche Behandlung ist nicht erforderlich.

3. Oberflächengewässer

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Vorsorgender Bodenschutz

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des BBodschG sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

07 Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion – Der Kreisbrandrat Az. PSch, vom 14.08.2019, Herr Peter Schmidt

die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marktheidenfeld, Teilplan Altfeld wurde zur Kenntnis genommen. Es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Hinweis: Die technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt Az. AELF-KA-4611-87-1,4612-88-3 u, 88-4, vom 31.07.2019, Frau Bettina Bötsch

mit der Erweiterung der bestehenden PV-Anlagen Richtung Straße besteht seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Einverständnis.

Bezüglich der Ausgleichsflächen wäre es wünschenswert, wenn diese, zumindest teilweise, landwirtschaftlich genutzt werden könnten.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird nicht ausgeschlossen, soweit sie den Festsetzungen der Ausgleichsflächen in der Bebauungsplanung entspricht.

10 Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg Az. W5201-4621/4622A3, vom 14.08.2019, Frau Ruth Hetterich

das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5 m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der BAB A3 (Photovoltaikpark Altfeld II) bzw. ca. 11 m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (Photovoltaikpark Altfeld).

Die BAB A3 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist im Plan eingetragen, die 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 FStrG (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplänen noch zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 100 m-Baubeschränkungszone wird in der Planunterlage ergänzt.

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m, zugestimmt werden. Soweit Trafostationen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung von Solarmodulen erfolgt unter Beachtung eines Mindestabstandes von 20 m, Trafostationen sind nur außerhalb der 40m-Bauverbotszone zulässig. Festsetzungen dazu sind in den Planteil zu übernehmen

2. Die Bebauungspläne sind bei einer Bebauung innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern. Einer späteren Zustimmung zur Verlängerung können wir in Aussicht stellen, wenn verkehrliche, straßenbauliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan ist für die Bereiche innerhalb der 40m-Anbauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen. Festsetzungen dazu sind in den Planteil zu übernehmen.

3. Vor Baubeginn ist für beide Bebauungspläne jeweils die 40 m-Bauverbotszone sowie die Baugrenze (Abstand 20 m) abzustecken und von der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, abnehmen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlage durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumdiensten nach außen geschleudert werden, entstehen kann.
5. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, auf die Beschädigung durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

Beschlussvorschlag:

Beeinträchtigungen der Anlage, die aus dem laufenden Autobahnbetrieb wie z.B. Winterdienst etc. entstehen, sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Für daraus resultierende Schäden und für Schäden an der Anlage, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind kann die Autobahndirektion nicht haftbar gemacht werden.

6. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

Beschlussvorschlag:

Das Blendschutzgutachten ist nach Fertigstellung vorzulegen und wird Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Evtl. erforderliche Blendschutzmaßnahmen sind vom Anlagenbetreiber vor Montage der Anlage umzusetzen.

7. Der Verlauf des Wildschutzzaunes ist mit der Autobahnmeisterei Kist bzw. Hösbach abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des BAB-Grundstückes nicht beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

8. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzt Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

9. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Aus § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

10. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

11. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflektionen weisen wir hin.

Beschlussvorschlag:

Lärm- oder sonstige Emissionen aus Bau und Betrieb der Autobahn sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Beim Betrieb der vorhandenen Anlage wurden keine negativen Auswirkungen durch Schallreflektion festgestellt, durch die geringe Erweiterungsfläche sind keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

12. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Beschlussvorschlag:

Während des Betriebes der vorhandenen Anlage wurden keine Emissionen festgestellt, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB3 beeinträchtigen. Durch die geringe Erweiterungsfläche sind keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

13. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Das auf der Anlage anfallende Regenwasser versickert innerhalb der Anlagenfläche. Abwässer fallen nicht an.

14. Die Entwässerungsanlagen der BAB A3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Bau und Betrieb der Anlage erfolgen komplett außerhalb des autobahneigenen Grundstückes. Entwässerungsanlagen der BAB3 werden in keiner Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt.

15. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Beeinträchtigungen der Anlage durch evtl. Schattenwurf von Straßenbegleitgrün der BAB3 sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.

16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Photovoltaikpark Altfeld II) bzw. Autobahnmeisterei Hösbach (Photovoltaikpark Altfeld) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die jeweils zuständige Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

17. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

18. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule die nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstände einhalten.

Beschlussvorschlag:

Für den kritischen Abstand vom Fahrbahnrand der BAB3 gilt Abstand A aus Bild 2 der RPS (Hindernisse, Gefährdungsstufe 3 und 4).

Alle für den kritischen Abstand relevanten Bauteile der Anlage (Trafostationen, Solarmodule) befinden sich gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand.

Gemäß Bild 2 der RPS sind passive Schutzmaßnahmen bei einem Mindestabstand der Hindernisse von 20 m erst ab einer Dammhöhe von ca. 5,20m über dem Hindernis erforderlich. Es ist zu überprüfen, ob die genannte Höhe erreicht bzw. überschritten wird. Gegebenenfalls sind passive Schutzmaßnahmen vorzusehen.

19. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikpark Altfeld II“

Im überplanten Bereich ist der 6-streifige Ausbau der BAB A3 komplett abgeschlossen. Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 373 sowie der Weg Flur-Nr. 326 (parallel zur Autobahn) muss in voller Breite, unabhängig von der 20 m-Linie, erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsweg Flur-Nr. 326 wird aus dem Geltungsbereich heraus-genommen. Die dadurch an der Ausgleichsmaßnahme A3 entfallende Fläche ist gleichwertig bei der ex-

ternen Ausgleichsfläche A8 anzuhängen. Der Weg Flur-Nr. 373 liegt nicht im überplanten Bereich, hier sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

20. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikpark Alt-feld“

Im überplanten Bereich ist der 6-streifige Ausbau der BAB A3 noch nicht komplett abgeschlossen. Entlang der Böschungsoberkante verläuft noch das provisorische BAB-Kabel und Wegebaumaßnahmen sind noch fertig zu stellen. Diese Arbeiten sind voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen. Der Wildschutzzaun auf der Böschungsoberkante wird im Nachgang errichtet. Seine Montage kann von dem geplanten Wiesenweg aus erfolgen.

Daher werden die entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.10.2008, Az. 32-4354.1-4/06, der Autobahn zur vorübergehenden Inanspruchnahme zugewiesenen Flächen noch benötigt und können nicht von Dritten in Anspruch genommen werden.

Nach Übergabe der in Anspruch genommenen Flächen an die Stadt Marktheidenfeld kann der Erweiterung des Sondergebietes unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 494 vom Regenrückhaltebecken bis zur Autobahnunterführung der MSP 32 muss, unabhängig von der 20 m-Linie, in voller Breite erhalten bleiben

Beschlussvorschlag:

Mit dem Bau der Anlage kann erst nach Abschluss der Bauarbeiten an der BAB3 begonnen werden. Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 494 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und bleibt in voller Breite erhalten.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Autobahneigene Grundstücke sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

**12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B – Koordination Bauleitplanung
Az. P-2009-1478-8_S2, vom 06.08.2019, Herr Dr. Jochen Haberstroh**

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Abhängig von der Grundfunktion einer Baufläche bzw. von Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung und von der Beschaffenheit des Denkmals kann es zu Beeinträchtigungen von Denkmälern kommen. Wir bitten Sie deshalb, den Einfluss der Planung auf Baudenkmäler und auf Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmälern im Plangebiet und in seiner Umgebung im Umweltbericht dazustellen (vgl. den Begriff Nähe gemäß Art. 6 BayDSchG). Sofern der Umweltbericht zu dem Schluss kommen sollte, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten seien, so ist dieses nachvollziehbar zu begründen. Sofern ein Bauleitplan im beschleunigten Verfahren

aufgestellt werden sollte, so sind die Punkte in der Begründung darzustellen.

Sofern Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist der Planentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass die Beeinträchtigung vermieden wird. Dies kann auch durch Ergänzungen der textlichen Darstellung / Festsetzung erfolgen. Auch sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmalern abhängig von den Denkmälern selbst und von der Größe der geplanten Maßnahme sind. So sind zum Beispiel Windräder oder Schornsteine anders zu bewerten als eine Einfamilienhaussiedlung. Der Nähebereich endet nicht an der jeweiligen Gemeindegrenze und kann je nach Größe der Maßnahme auch mehrere Kilometer betragen.

Ob sich im Gebiet oder in der Nähe Denkmäler befinden, entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas oder dem BayernAtlas.

Neben den allgemeinen Beeinträchtigungen, die immer darzustellen sind, gibt das BLfD folgende Hinweise, die nur bei Betroffenheit anzuwenden sind.

PV-Anlagen: Bei der geplanten Errichtung von PV-Anlagen sind neben der möglichen Beeinträchtigung der Substanz und des Erscheinungsbildes eines Denkmals auch etwaige Reflexionen in Bezug auf Denkmäler zu berücksichtigen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im unmittelbaren Umgriff der Anlagen befinden sich keine Denkmäler.

Der Einfluss der Planung auf Baudenkmäler und auf Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmälern im Plangebiet und in seiner Umgebung ist im Umweltbericht dazustellen. Es wird auf die bereits bestehenden landschaftsoptischen Vorbelastungen durch vorhandene PV-Anlagen hingewiesen. Die geplanten Erweiterungen betreffen den Streifen zwischen Autobahn und vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine etwaige neue Betroffenheit von Baudenkmälern wird damit nicht ausgelöst.

14 Bayernwerk AG

Az. BAGE-DFwNMa - Wi, vom 24.07.2019, Herr Dietmar Wirth

Anlagen: 2x Allgemeinde Spartenauskunft;

Im Bereich der Änderung „Photovoltaikpark Altfeld“ verläuft im Feldweg, Fl.-Nr. 505/0 eine 20-kV-Mittelspannungskabelleitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0m beiderseits der Leitungsachse. Außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung „Photovoltaikpark Altfeld II“ verläuft eine 110-kV-Freileitung unseres Unternehmens mit einer Baubeschränkungszone von 30,0 m beiderseits der Leitungsachse.

Die Lage und Trassenführung der kundeneigenen 20-kV-Mittelspannungskabelleitungen sind nur angedeutet und uns nicht genau bekannt.

Wir haben diesem Schreiben eine Plankopie beigelegt, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Nach Übernahme unserer Versorgungsanlagen in den Originalplanunterlagen bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bau- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unter Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschlussvorschlag:

Die Leitungen sind in den Planentwurf zu übernehmen. Bestand, Sicherheit und der Betrieb der Anlagen des Bayernwerks sind durch die geplante Photovoltaik-anlage nicht beeinträchtigt.

17 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern

vom 09.07.2019, Herr Jürgen Kleinhanns

nur unter der Voraussetzung, dass von den Photovoltaikanlagen keine Blendwirkung für Luftfahrer ausgeht (der westliche Photovoltaikpark an der Autobahn liegt unweit des Flugplatzes Altfeld) erheben wir keinen Einwand.

Beschlussvorschlag:

In das Blendschutzgutachten sind Aussagen zur Blendwirkung für Luftfahrer aufzunehmen.

Stadtrat Gerberich stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Abschließender Beschluss:

1. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marktheidenfeld, Teilplan Altfeld für die Bereiche der jeweiligen 1. Änderungen von „Photovoltaikpark Altfeld“ bzw. „Photovoltaikpark Altfeld II“ einschließlich der eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 10.10.2019 in der vorgestellten Form zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 2

246	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikpark Altfeld", 1. Änderung - Behandlung Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
------------	---

(Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bernd Büttner von Main-Spessart-Solar GmbH anwesend.)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, dem Antrag der Main-Spessart Solarprojekt GmbH aus Bessenbach stattzugeben und einen Aufstellungsbeschluss für die Erweiterungen der beiden Photovoltaikpark Altfeld I und Altfeld II gefasst. Vorgesehen ist, auch in den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bereich zwischen 20- und 40-m-Linie zur Fahrbahn) Solarmodule zu errichten. Die Bebauungspläne sind auf 20 Jahre zu befristen.

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang bzw. Offenlegung im Rathaus vom 10.07.2019. bis 14.08.2019

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keinerlei Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.07.2019 bis 14.08.2019

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde
11	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B – Koordination Bauleitplanung
18	Markt Triefenstein

Behörden ohne Einwendungen:

Nr.	Behörde
02	Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
05	Staatliches Bauamt Würzburg
06	Regionaler Planungsverband LRA Main-Spessart
08	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr
13	Bund Naturschutz Kreisgruppe Main-Spessart

- 15 Deutsche Telekom
- 16 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

Nr. Behörde

- 01 Landratsamt Main-Spessart
- 03 Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
- 04 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 07 Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion - Kreisbrandrat
- 09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt
- 10 Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg
- 14 Bayernwerk AG
- 17 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

01 Landratsamt Main-Spessart

Az. – BP-2019-832, vom 30.07.2019, Frau Tanja Reder

Städtebau/Bauleitplanung:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Auch aus bauleitplanerischer Sicht kann der geänderten, näher an die Bundesfernstraße BAB 3 heranrückende, Bauleitplanung zugestimmt werden, wenn die Fachbehörde dem zustimmt.

Die Änderung erfolgt parallel im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan, wie fachlich korrekt vorab abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Autobahndirektion Nordbayern wird als Fachbehörde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Auflagen sind durch den Anlagenbetreiber zu erfüllen.

Immissionsschutz:

Es soll eine Aufstellung von Photovoltaikmodulen mit einem Mindestabstand von 20 m zum Rand des Standstreifens der Bundesautobahn BAB 3 ermöglicht werden, nachdem die Autobahndirektion Nordbayern den Ausbau der Autobahn vollständig abgeschlossen hat und folglich keine Flächen mehr für vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Die geplante Änderung erstreckt sich entlang der BAB 3 in einem Streifen zwischen ca. 20 m und 40 m vom befestigten Rand der Standspur entfernt.

Eine relevante Immissionsbelastung schutzwürdiger Bebauung durch Lärm oder Blendung infolge von Lichtreflexionen ist aufgrund der vorhandenen Abstände von jeweils mehreren 100 m zu den nächstliegenden Immissionsorten auszuschließen.

Eine mögliche Blendwirkung im Bereich der vorbeiführenden Bundesautobahn BAB 3 betrifft in erster Linie die Verkehrssicherheit. Hierzu soll nach den vorliegenden Begründungen bzw. Umweltberichten das Gutachten des Ingenieurbüros „IBT 4 Light GmbH“/ J. Teichmann vom März 2015 überarbeitet bzw. angepasst und Bestandteil des B-Planes werden.

Sollte sich dabei herausstellen, dass Blendungen nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Abhilfemaßnahmen festzulegen (z.B. Abschirmungen) und im Bebauungsplan festzusetzen.

Da sich eine Blendung des Fahrverkehrs ggf. durch entsprechende Maßnahmen verhindern lässt, bestehen gegen die an die BAB 3 heranrückenden Planungen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eventuell erforderliche Abschirmungsmaßnahmen sind in die Bauleitplanung zu übernehmen sobald das überarbeitete Gutachten vorliegt.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht sowohl aus bodenschutzrechtlicher wie aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Naturschutz:

Umweltbericht

Der Detaillierungsgrad in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenen Schutzgüter reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrecht

Unter der Bedingung, dass die in den Planunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten beachtet bzw. umgesetzt werden, sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Das gutachterliche Fazit ist plausibel.

Kompensation

Mit der Bilanzierung des Eingriffes und der vorgesehenen Kompensation besteht Einverständnis. Die Maßnahmen müssen spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Solaranlage durchgeführt sein. Die Stadt ist verpflichtet, die Kompensationsfläche dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Art. 9 Satz 4 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Auflagen bezüglich der Kompensationsmaßnahmen sind wie gefordert zu erfüllen.

**03 Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
Az. 10-2203-5-23, vom 10.07.2019, Herr Florian Pernpeintner**

zur Stellungnahme der oben genannten Verfahren der Bauleitplanung verweisen wir auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises ist am Verfahren beteiligt.

04 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Az. 3-4622-MSP157-16703/2019, vom 13.08.2019, Herr Christian Drautz

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund von Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungskemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung wird davon ausgegangen, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

3. Oberflächengewässer

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

4. Altablagerungen, BodenschutzAltlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Vorsorgender Bodenschutz

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des BBodschG sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Auflagen bezüglich Grundwasserschutz bei den Bauarbeiten und bei der Reinigung der Anlage sowie bei Auftreten von Bodenverunreinigungen sind zu erfüllen.

07 Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion – Der Kreisbrandrat Az. PSch, vom 14.08.2019, Herr Peter Schmidt

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde zur Kenntnis genommen. Es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Hinweis: Die technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt Az. AELF-KA-4611-87-1,4612-88-3 u, 88-4, vom 31.07.2019, Frau Bettina Bötsch

mit der Erweiterung der bestehenden PV-Anlagen Richtung Straße besteht seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Einverständnis.

Bezüglich der Ausgleichsflächen wäre es wünschenswert, wenn diese, zumindest teilweise, landwirtschaftlich genutzt werden könnten.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird nicht ausgeschlossen, soweit sie den Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen entspricht.

10 Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg Az. W5201-4621/4622A3, vom 14.08.2019, Frau Ruth Hetterich

das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5 m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der BAB A3 (Photovoltaikpark Altfeld II) bzw. ca. 11 m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (Photovoltaikpark Altfeld).

Die BAB A3 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist im Plan eingetragen, die 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 FStrG (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplänen noch zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 100 m Linie der Baubeschränkungszone wird in der Planunterlage ergänzt.

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m, zugestimmt werden. Soweit Trafostationen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung von Solarmodulen erfolgt unter Beachtung eines Mindestabstandes von 20 m, Trafostationen sind nur außerhalb der 40m-Bauverbotszone zulässig. Festsetzungen dazu sind in den Planteil zu übernehmen.

2. Die Bebauungspläne sind bei einer Bebauung innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern. Einer späteren Zustimmung zur Verlängerung können wir in Aussicht stellen, wenn verkehrliche, straßenbauliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan ist für die Bereiche innerhalb der 40m-Anbauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen. Festsetzungen dazu sind in den Planteil zu übernehmen.

3. Vor Baubeginn ist für beide Bebauungspläne jeweils die 40 m-Bauverbotszone sowie die Baugrenze (Abstand 20 m) abzustecken und von der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, abnehmen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlage durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen geschleudert werden, entstehen kann.
5. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, auf die Beschädigung durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

Beschlussvorschlag:

Beeinträchtigungen der Anlage, die aus dem laufenden Autobahnbetrieb wie z.B. Winterdienst etc. entstehen, sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Für daraus resultierende Schäden und für Schäden an der Anlage, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind kann die Autobahndirektion nicht haftbar gemacht werden.

6. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnahmen auf der BAB A3 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

Beschlussvorschlag:

Das Blendschutzgutachten ist nach Fertigstellung vorzulegen und wird Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Evtl. erforderliche Blendschutzmaßnahmen sind vom Anlagenbetreiber vor Montage der Anlage umzusetzen.

7. Der Verlauf des Wildschutzzaunes ist mit der Autobahnmeisterei Kist bzw. Hösbach abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des BAB-Grundstückes nicht beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

8. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzt Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

9. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Aus § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

10. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

11. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflektionen weisen wir hin.

Beschlussvorschlag:

Lärm- oder sonstige Emissionen aus Bau und Betrieb der Autobahn sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Beim Betrieb der vorhandenen Anlage wurden keine negativen Auswirkungen durch Schallreflektion festgestellt, durch die geringe Erweiterungsfläche sind keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

12. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Beschlussvorschlag:

Während des Betriebes der vorhandenen Anlage wurden keine Emissionen festgestellt, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB3 beeinträchtigen. Durch die geringe Erweiterungsfläche sind keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

13. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Das auf der Anlage anfallende Regenwasser versickert innerhalb der Anlagenfläche. Abwässer fallen nicht an.

14. Die Entwässerungsanlagen der BAB A3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Bau und Betrieb der Anlage erfolgen komplett außerhalb des autobahneigenen Grund-

stückes. Entwässerungsanlagen der BAB3 werden in keiner Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt.

15. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Beschlussvorschlag:

Beeinträchtigungen der Anlage durch evtl. Schattenwurf von Straßenbegleitgrün der BAB3 sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.

16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Photovoltaikpark Altfeld II) bzw. Autobahnmeisterei Hösbach (Photovoltaikpark Altfeld) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Nach Beendigung der Arbeiten ist die jeweils zuständige Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

17. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

18. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten.

Beschlussvorschlag:

Für den kritischen Abstand vom Fahrbahnrand der BAB3 gilt Abstand A aus Bild 2 der RPS (Hindernisse, Gefährdungsstufe 3 und 4).

Alle für den kritischen Abstand relevanten Bauteile der Anlage (Trafostationen, Solarmodule) befinden sich gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand.

Gemäß Bild 2 der RPS sind passive Schutzmaßnahmen bei einem Mindestabstand der Hindernisse von 20 m erst ab einer Dammhöhe von ca. 5,20m über dem Hindernis erforderlich. Es ist zu überprüfen, ob die genannte Höhe erreicht bzw. überschritten wird. Gegebenenfalls sind passive Schutzmaßnahmen vorzusehen.

19. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikpark Altfeld II“

Im überplanten Bereich ist der 6-streifige Ausbau der BAB A3 komplett abgeschlossen.

Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 373 sowie der Weg Flur-Nr. 326 (parallel zur Autobahn) muss in voller Breite, unabhängig von der 20 m-Linie, erhalten bleiben.

siehe Beschlussvorschlag zu Änderung Bebauungsplan Altfeld II

20. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikpark Altfeld“

Im überplanten Bereich ist der 6-streifige Ausbau der BAB A3 noch nicht komplett abgeschlossen. Entlang der Böschungsoberkante verläuft noch das provisorische BAB-Kabel und Wegebaumaßnahmen sind noch fertig zu stellen. Diese Arbeiten sind voraussichtlich

bis Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen. Der Wildschutzzaun auf der Böschungsoberkante wird im Nachgang errichtet. Seine Montage kann von dem geplanten Wiesenweg aus erfolgen.

Daher werden die entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.10.2008, Az. 32-4354.1-4/06, der Autobahn zur vorübergehenden Inanspruchnahme zugewiesenen Flächen noch benötigt und können nicht von Dritten in Anspruch genommen werden.

Nach Übergabe der in Anspruch genommenen Flächen an die Stadt Marktheidenfeld kann der Erweiterung des Sondergebietes unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 494 vom Regenrückhaltebecken bis zur Autobahnunterführung der MSP 32 muss, unabhängig von der 20 m-Linie, in voller Breite erhalten bleiben

Beschlussvorschlag:

Mit dem Bau der Anlage kann erst nach Abschluss der Bauarbeiten an der BAB3 begonnen werden. Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 494 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung und bleibt in voller Breite erhalten.

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um weitere Mitteilung.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Autobahneigene Grundstücke sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

14 Bayernwerk AG

Az. BAGE-DFwNMa - Wi, vom 24.07.2019, Herr Dietmar Wirth

Analgen: 2x Allgemeine Spartenankunft; Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Am Rand des oben genannten Bebauungsplanes verläuft im Feldweg, Fl.-Nr. 505/0 eine 20-kV-Mittelspannungskabelleitung unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1,0m beiderseits der Leitungsachse. Wir haben diesem Schreiben eine Plankopie beigelegt, aus denen Sie unsere Versorgungsanlagen entnehmen können. Für den richtigen Verlauf der Leitungsachsen übernehmen wir jedoch keine Gewähr, sie dient nur zur Information. Maßgeblich ist der tatsächliche Verlauf im Gelände.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche A4 verläuft die 110-kV-Freileitung Trennfeld-Harrbach, Ltg.-Nr. Ü15.0 im Mastbereich 19-20 unseres Unternehmens. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 30,00m beiderseits der Leitungsachse (siehe Lageplan)

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlage an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die gemäß einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahmen vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).

In den endgültigen Bauplänen ist uns die $\pm 0,00$ Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr beim Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkbblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Baumaschineneinsatz

Der Einsatz von Hebewerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

Eisabwurf

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.

In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, bag-fub-hs@bayernwerk.de

Nach Berücksichtigung aller vorher genannten Hinweise und Auflagen bestehen gegen die Änderungen des oben genannten Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unter Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschlussvorschlag:

Im Umgriff der geplanten Anlage verlaufende Leitungen des Bayernwerks sind bei der Bauausführung zu beachten.

Schutzabstände zu den Freileitungen sind bei der Planung und Umsetzung der Ausgleichsflächen einzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind beim Bau der Anlage einzuhalten.

Beeinträchtigungen durch die Freileitungen in Form von Eisbrocken, Schneematschklumpen oder Vogelkot sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.

**17 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
vom 09.07.2019, Herr Jürgen Kleinhanns**

nur unter der Voraussetzung, dass von den Photovoltaikanlagen keine Blendwirkung für Luftfahrer ausgeht (der westliche Photovoltaikpark an der Autobahn liegt unweit des Flugplatzes Altfeld) erhaben wir keinen Einwand.

Beschlussvorschlag:

In das Blendschutzgutachten sind Aussagen zur Blendwirkung für Luftfahrer aufzunehmen.

Stadtrat Gerberich stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Abschließender Beschluss:

- 1. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikpark Altfeld“, 1. Änderung einschließlich der eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 10.10.2019 in der vorgestellten Form zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 2

247	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikpark Altfeld II", 1. Änderung - Behandlung Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
------------	--

(Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Bernd Büttner von Main-Spessart-Solar GmbH anwesend.)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, dem Antrag der Main-Spessart Solarprojekt GmbH aus Bessenbach stattzugeben und einen Aufstellungsbeschluss für die Erweiterungen der beiden Photovoltaikpark Altfeld I und Altfeld II gefasst. Vorgesehen ist, auch in den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bereich zwischen 20- und 40-m-Linie zur Fahrbahn) Solarmodule zu errichten. Die Bebauungspläne sind auf 20 Jahre zu befristen.

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Aushang bzw. Offenlegung im Rathaus vom 10.07.2019. bis 14.08.2019

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keinerlei Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.07.2019 bis 14.08.2019

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde
13	Bund Naturschutz Kreisgruppe Main-Spessart
18	Markt Triefenstein

Behörden ohne Einwendungen:

Nr.	Behörde
02	Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde
05	Staatliches Bauamt Würzburg
06	Regionaler Planungsverband LRA Main-Spessart
08	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Lohr
11	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Unterfranken
15	Deutsche Telekom
16	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

Nr.	Behörde
01	Landratsamt Main-Spessart
03	Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
04	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
07	Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion - Kreisbrandrat
09	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Karlstadt
10	Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg
12	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
17	Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

01 Landratsamt Main-Spessart
Az. - BP-2019-834, vom 11.07.2019, Frau Tanja Reder

Bauleitplanung/Städtebaurecht:

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Auch aus bauleitplanerischer Sicht kann der geänderten, näher an die Bundesfernstraße BAB 3 heranrückende, Bauleitplanung zugestimmt werden, wenn die Fachbehörde dem zustimmt. Es fällt jedoch auf, dass die in der Planzeichnung als Ausgleichsflächen A1 bis A3 bezeichneten „Internen Ausgleichsflächen“ in der Legende fehlerhafterweise als A 6 bis A 8 bezeichnet wurden. Dies ist anzupassen.

Die Änderung erfolgt parallel im Bebauungsplan und im Flächennutzungsplan, wie fachlich korrekt vorab abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Autobahndirektion Nordbayern wird als Fachbehörde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Auflagen sind durch den Anlagenbetreiber zu erfüllen. Die fehlerhaften Bezeichnungen sind zu berichtigen.

Immissionsschutz:

Es soll eine Aufstellung von Photovoltaikmodulen mit einem Mindestabstand von 20 m zum Rand des Standstreifens der Bundesautobahn BAB 3 ermöglicht werden, nachdem die Autobahndirektion Nordbayern den Ausbau der Autobahn vollständig abgeschlossen hat und folglich keine Flächen mehr für vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Die geplante Änderung erstreckt sich entlang der BAB 3 in einem Streifen zwischen ca. 20 m und 40 m vom befestigten Rand der Standspur entfernt.

Eine relevante Immissionsbelastung schutzwürdiger Bebauung durch Lärm oder Blendung infolge von Lichtreflexionen ist aufgrund der vorhandenen Abstände von jeweils mehreren 100 m zu den nächstliegenden Immissionsorten auszuschließen.

Eine mögliche Blendwirkung im Bereich der vorbeifahrenden Bundesautobahn BAB 3 betrifft in erster Linie die Verkehrssicherheit. Hierzu soll nach den vorliegenden Begründungen bzw. Umweltberichten das Gutachten des Ingenieurbüros „IBT 4 Light GmbH“/ J. Teichmann vom März 2015 überarbeitet bzw. angepasst und Bestandteil des B-Planes werden.

Sollte sich dabei herausstellen, dass Blendungen nicht ausgeschlossen werden können, sind geeignete Abhilfemaßnahmen festzulegen (z.B. Abschirmungen) und im Bebauungsplan festzusetzen.

Da sich eine Blendung des Fahrverkehrs ggf. durch entsprechende Maßnahmen verhindern lässt, bestehen gegen die an die BAB 3 heranrückenden Planungen keine Einwände.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eventuell erforderliche Abschirmungsmaßnahmen sind in die Bauleitplanung zu übernehmen sobald das überarbeitete Gutachten vorliegt.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes besteht sowohl aus bodenschutzrechtlicher wie aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Naturschutz:**Umweltbericht**

Der Detaillierungsgrad in Bezug auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Schutzgüter reicht aus. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artenschutzrecht

Unter der Bedingung, dass die in den Planunterlagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten beachtet bzw. umgesetzt werden, sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Das gutachterliche Fazit ist plausibel.

Kompensation

Mit der Bilanzierung des Eingriffes und der vorgesehenen Kompensation besteht Einverständnis. Die Maßnahmen müssen spätestens 1 Jahr nach Errichtung der Solaranlage durchgeführt sein. Die Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Marktheidenfeld. Sie müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Stadt ist verpflichtet, die Kompensationsflächen dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln (Art. 9 Satz 4 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Auflagen bezüglich der Kompensationsmaßnahmen sind wie gefordert zu erfüllen.

03 Regierung von Unterfranken – Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
Az. 10-2203-5-23, vom 10.07.2019, Herr Florian Pernpeintner

zur Stellungnahme der oben genannten Verfahren der Bauleitplanung verweisen wir auf die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises.

Fragen des Brandschutzes spielen bei bauleitplanerischen Überlegungen im Einzelfall eine gewichtige Rolle. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- -Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,
- Sicherstellung des zweiten Rettungswegs für Gebäude, bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern mehr als acht Metern über Geländeoberfläche liegt, oder falls nicht vorhanden - baulich über weitere Treppen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BayBO),
- Einhaltung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- ausreichende Löschwasserversorgung,
- ausreichende Erschließung auch bei einem Feuerwehreinsatz,
- Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,
- wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich.

Die Brandschutzdienststellen stimmen sich zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitverfahren mit den Kommandanten der örtlich zuständigen gemeindlichen Feuerwehr ab.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises ist am Verfahren beteiligt.

04 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Az. 3-4622-MSP157-16703/2019, vom 13.08.2019, Herr Christian Drautz

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden.

Von dem geplanten Vorhaben ist kein Trinkwasserschutzgebiet und kein Einzugsgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Ein Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht vorgesehen.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund von Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei Reinigungsmaßnahmen an den Modulen dürfen keinerlei Reinigungschemikalien o. ä. zum Einsatz kommen, die zu einer Verunreinigung des Grundwassers führen können.

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz

Mit dem Vorhaben besteht grundsätzlich Einverständnis.

Abwasserbeseitigung

Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist mit keinem Abwasseranfall zu rechnen.

Niederschlagswassereinleitung

Nach der Planung ist vorgesehen, das anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig zu versickern und entspricht somit der jetzigen Entwässerungssituation. Aufgrund der Nutzung wird davon ausgegangen, dass eine Flächenversiegelung nur im geringen Maße stattfinden wird. Die angegebene breitflächige Versickerung über den belebten Oberboden stellt die bevorzugte wasserwirtschaftliche Lösung dar und wird daher ausdrücklich begrüßt. Sofern jedoch das anfallende Oberflächenwasser zukünftig gesammelt und gezielt abgeleitet oder versickert werden soll, ist zu prüfen, inwieweit eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgrund der geringen Flächenversiegelung (z. B. Solarpanelen, Dachfläche Trafostation) die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zum Tragen kommt.

3. Oberflächengewässer

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen.

4. Altablagerungen, Bodenschutz

Altlasten

Das Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem ABuDIS enthält für das Planungsgebiet keine Einträge.

Sollten altlastenverdächtige Flächen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, sind Erkundung und ggf. Sanierung mit dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg auf der Grundlage der Bodenschutzgesetze abzustimmen.

Vorsorgender Bodenschutz

Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des BBodschG sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Auflagen bezüglich Grundwasserschutz bei den Bauarbeiten und bei der Reinigung der Anlage sowie bei Auftreten von Bodenverunreinigungen sind zu erfüllen.

07 Landkreis Main-Spessart Kreisbrandinspektion – Der Kreisbrandrat Az. PSch, vom 14.08.2019, Herr Peter Schmidt

die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde zur Kenntnis genommen. Es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Hinweis: Die technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Karlstadt Az. AELF-KA-4611-87-1,4612-88-3 u, 88-4, vom 31.07.2019, Frau Bettina Bötsch

mit der Erweiterung der bestehenden PV-Anlagen Richtung Straße besteht seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt Einverständnis.

Bezüglich der Ausgleichsflächen wäre es wünschenswert, wenn diese, zumindest teilweise, landwirtschaftlich genutzt werden könnten.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen wird nicht ausgeschlossen, soweit sie den Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen entspricht.

**10 Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg
Az. W5201-4621/4622A3, vom 14.08.2019, Frau Ruth Hetterich**

das Plangebiet hat einen Abstand von ca. 5 m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (=Standstreifen) der BAB A3 (Photovoltaikpark Altfeld II) bzw. ca. 11 m und mehr zum befestigten Fahrbahnrand (Photovoltaikpark Altfeld).

Die BAB A3 mit der 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG ist im Plan eingetragen, die 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 FStrG (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn = Standspurrand) ist im Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplänen noch zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die 100 m Linie der Baubeschränkungszone wird in der Planunterlage ergänzt.

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m-Bauverbotszone kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m, zugestimmt werden. Soweit Trafostationen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m-Bauverbotszone vorzusehen.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung von Solarmodulen erfolgt unter Beachtung eines Mindestabstandes von 20 m, Trafostationen sind nur außerhalb der 40m-Bauverbotszone zulässig. Festsetzungen dazu sind in den Planteil zu übernehmen.

2. Die Bebauungspläne sind bei einer Bebauung innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern. Einer späteren Zustimmung zur Verlängerung können wir in Aussicht stellen, wenn verkehrliche, straßenbauliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan ist für die Bereiche innerhalb der 40m-Anbauverbotszone auf 20 Jahre zu befristen. Festsetzungen dazu sind in den Planteil zu übernehmen.

3. Vor Baubeginn ist für beide Bebauungspläne jeweils die 40 m-Bauverbotszone sowie die Baugrenze (Abstand 20 m) abzustecken und von der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, abnehmen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlage durch eine Gischt aus Wasser und Salz und durch Schnee- und Eispartikel, die von Räumfahrzeugen nach außen

geschleudert werden, entstehen kann.

5. Für eventuelle Schäden übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung. Ebenso übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern keine Haftung, auf die Beschädigung durch Verkehrsunfälle zurück zu führen sind.

Beschlussvorschlag:

Beeinträchtigungen der Anlage, die aus dem laufenden Autobahnbetrieb wie z.B. Winterdienst etc. entstehen, sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.

Für daraus resultierende Schäden und für Schäden an der Anlage, die auf Verkehrsunfälle zurückzuführen sind kann die Autobahndirektion nicht haftbar gemacht werden.

6. Vor Baubeginn ist der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, das Blendenschutz-Gutachten vorzulegen. Wir weisen darauf hin, dass durch die Anlagen keine Blendwirkungen für Verkehrsteilnahmen auf der BAB A3 entstehen dürfen. Für Unfälle, die auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet der Betreiber.

Beschlussvorschlag:

Das Blendenschutzgutachten ist nach Fertigstellung vorzulegen und wird Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Evtl. erforderliche Blendenschutzmaßnahmen sind vom Anlagenbetreiber vor Montage der Anlage umzusetzen.

7. Der Verlauf des Wildschutzzaunes ist mit der Autobahnmeisterei Kist bzw. Hösbach abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des BAB-Grundstückes nicht beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

8. Soweit Feldwege, die an betrieblich genutzt Zufahrten angeschlossen sind, verlegt werden, sind diese wieder an diese Zufahrten anzuschließen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

9. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Aus § 33 StVO wird verwiesen.

Diese Auflage ist sowohl während des Baus, des Betriebes und der Demontage der Photovoltaikanlage zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

10. Wird die Photovoltaikanlage während der Bauphase, Instandsetzung/Betrieb oder Demontage aufgrund von Arbeitsabläufen bzw. Arbeitsschutzbestimmungen oder dergleichen ausgeleuchtet, müssen die Beleuchtungsanlagen so eingestellt werden, dass der Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt oder geblendet werden kann.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

11. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Lärmauswirkung wegen Reflektionen weisen wir hin.

Beschlussvorschlag:

Lärm- oder sonstige Emissionen aus Bau und Betrieb der Autobahn sind vom Anlagenbetreiber zu dulden. Beim Betrieb der vorhandenen Anlage wurden keine negativen Auswirkungen durch Schallreflektion festgestellt, durch die geringe Erweiterungsfläche sind keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

12. Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 beeinträchtigen können.

Beschlussvorschlag:

Während des Betriebes der vorhandenen Anlage wurden keine Emissionen festgestellt, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB3 beeinträchtigen. Durch die geringe Erweiterungsfläche sind keine Änderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten.

13. Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Beschlussvorschlag:

Das auf der Anlage anfallende Regenwasser versickert innerhalb der Anlagenfläche. Abwässer fallen nicht an.

14. Die Entwässerungsanlagen der BAB A3 dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Bau und Betrieb der Anlage erfolgen komplett außerhalb des autobahneigenen Grundstückes. Entwässerungsanlagen der BAB3 werden in keiner Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt.

15. Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Beschlussvorschlag

Beeinträchtigungen der Anlage durch evtl. Schattenwurf von Straßenbegleitgrün der BAB3 sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.

16. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Autobahnmeisterei Kist (Photovoltaikpark Altfeld II) bzw. Autobahnmeisterei Hösbach (Photovoltaikpark Altfeld) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeisterei hat die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die jeweils zuständige Autobahnmeisterei an der Abnahme zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

17. Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn ausgeschlossen ist.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

18. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die geplanten Solarmodule die nach den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) geforderten Mindest-

abstände einhalten.

Beschlussvorschlag:

Für den kritischen Abstand vom Fahrbahnrand der BAB3 gilt Abstand A aus Bild 2 der RPS (Hindernisse, Gefährdungsstufe 3 und 4).

Alle für den kritischen Abstand relevanten Bauteile der Anlage (Trafostationen, Solarmodule) befinden sich gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Abstand von mindestens 20 m vom Fahrbahnrand.

Gemäß Bild 2 der RPS sind passive Schutzmaßnahmen bei einem Mindestabstand der Hindernisse von 20 m erst ab einer Dammhöhe von ca. 5,20m über dem Hindernis erforderlich. Es ist zu überprüfen, ob die genannte Höhe erreicht bzw. überschritten wird. Gegebenenfalls sind passive Schutzmaßnahmen vorzusehen.

19. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikpark Altfeld II“

Im überplanten Bereich ist der 6-streifige Ausbau der BAB A3 komplett abgeschlossen.

Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 373 sowie der Weg Flur-Nr. 326 (parallel zur Autobahn) muss in voller Breite, unabhängig von der 20 m-Linie, erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsweg Flur-Nr. 326 wird aus dem Geltungsbereich heraus-genommen. Die dadurch an der Ausgleichsmaßnahme A3 entfallende Fläche ist gleichwertig bei der externen Ausgleichsfläche A8 anzuhängen.

Der Weg Flur-Nr. 373 liegt nicht im überplanten Bereich, hier sind keine weiteren Veranlassungen erforderlich.

20. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaikpark Altfeld“

Im überplanten Bereich ist der 6-streifige Ausbau der BAB A3 noch nicht komplett abgeschlossen. Entlang der Böschungsoberkante verläuft noch das provisorische BAB-Kabel und Wegebaumaßnahmen sind noch fertig zu stellen. Diese Arbeiten sind voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen. Der Wildschutzzaun auf der Böschungsoberkante wird im Nachgang errichtet. Seine Montage kann von dem geplanten Wiesenweg aus erfolgen.

Daher werden die entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.10.2008, Az. 32-4354.1-4/06, der Autobahn zur vorübergehenden Inanspruchnahme zugewiesenen Flächen noch benötigt und können nicht von Dritten in Anspruch genommen werden.

Nach Übergabe der in Anspruch genommenen Flächen an die Stadt Marktheidenfeld kann der Erweiterung des Sondergebietes unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden:

Der unbefestigte Weg Flur-Nr. 494 vom Regenrückhaltebecken bis zur Autobahnunterführung der MSP 32 muss, unabhängig von der 20 m-Linie, in voller Breite erhalten bleiben

siehe Beschlussvorschlag zu Änderung Bebauungsplan Altfeld

Hilfsweise tragen wir vor:

Soweit unseren Einlassungen nicht gefolgt wird, sind sie als Widerspruch nach § 7 BauGB zu betrachten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Falls die Autobahndirektion Nordbayern mit eigenen Grundstücken von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes betroffen ist, bitten wir um

weitere Mitteilung.

Beschlussvorschlag:

Wird zur Kenntnis genommen. Autobahneigene Grundstücke sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.

**12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Abteilung B – Koordination Bauleitplanung
Az. P-2014-4577-2_S2, vom 06.08.2019, Herr Dr. Jochen Haberstroh**

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Abhängig von der Grundfunktion einer Baufläche bzw. von Art und Maß der geplanten baulichen Nutzung und von der Beschaffenheit des Denkmals kann es zu Beeinträchtigungen von Denkmälern kommen. Wir bitten Sie deshalb, den Einfluss der Planung auf Baudenkmäler und auf Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmälern im Plangebiet und in seiner Umgebung im Umweltbericht darzustellen (vgl. den Begriff Nähe gemäß Art. 6 BayDSchG). Sofern der Umweltbericht zu dem Schluss kommen sollte, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten seien, so ist dieses nachvollziehbar zu begründen. Sofern ein Bauleitplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden sollte, so sind die Punkte in der Begründung darzustellen.

Sofern Beeinträchtigungen festgestellt werden, ist der Planentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass die Beeinträchtigung vermieden wird. Dies kann auch durch Ergänzungen der textlichen Darstellung / Festsetzung erfolgen. Auch sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmälern abhängig von den Denkmälern selbst und von der Größe der geplanten Maßnahme sind. So sind zum Beispiel Windräder oder Schornsteine anders zu bewerten als eine Einfamilienhaussiedlung. Der Nähebereich endet nicht an der jeweiligen Gemeindegrenze und kann je nach Größe der Maßnahme auch mehrere Kilometer betragen.

Ob sich im Gebiet oder in der Nähe Denkmäler befinden, entnehmen Sie bitte dem Bayerischen Denkmal-Atlas, oder dem BayernAtlas.

Neben den allgemeinen Beeinträchtigungen, die immer darzustellen sind, gibt das BLfD folgende Hinweise, die nur bei Betroffenheit anzuwenden sind.

PV-Anlagen: Bei der geplanten Errichtung von PV-Anlagen sind neben der möglichen Beeinträchtigung der Substanz und des Erscheinungsbildes eines Denkmals auch etwaige Reflexionen in Bezug auf Denkmäler zu berücksichtigen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Im unmittelbaren Umgriff der Anlagen befinden sich keine Denkmäler.

Der Einfluss der Planung auf Baudenkmäler und auf Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmälern im Plangebiet und in seiner Umgebung ist im Umweltbericht dazustellen.

Es wird auf die bereits bestehenden landschaftsoptischen Vorbelastungen durch vorhandene PV-Anlagen hingewiesen. Die geplanten Erweiterungen betreffen den Streifen zwischen Autobahn und vorhandenen Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Eine etwaige neue Betroffenheit von Baudenkmälern wird damit nicht ausgelöst.

14 Bayernwerk AG

Az. BAGE-DFwNMa - Wi, vom 24.07.2019, Herr Dietmar Wirth

Anlagen: Allgemeine Spartenaukunft; Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen

Im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes befinden sich keine Versorgungsleitungen unseres Unternehmens.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche A6 und A7 verläuft die 110-kV-Freileitung Trennfeld-Harrbach, Ltg-Nr. Ü15.0 im Mastbereich 19-20 unseres Unternehmens. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 30,00m beiderseits der Leitungsachse (siehe Lageplan)

Der Eigentümer erklärt sich einverstanden, dass die zur Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchgeführt werden können und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlage an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1, Abschnitt 5.4 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschlagen der Leiterseile

bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die gemäß einschlägigen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten und uns zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahmen vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)).

In den endgültigen Bauplänen ist und die $\pm 0,00$ Ebene der Bodenplatte über NN anzugeben.

Unfallverhütung

Auf die erhöhte Gefahr beim Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Baumaschineneinsatz

Der Einsatz von Hebwerkzeugen (Turmdrehkran, Autokran o.ä.), Bagger oder Baumaschinen ist in jedem Fall, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, mit der Fachabteilung Bayernwerk Netz GmbH, abzustimmen.

Eisabwurf

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können.

In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Fragen bezüglich der 110-kV-Anlagen richten Sie bitte an die Fachabteilung:

Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 82 4337, bag-fub-hs@bayernwerk.de

Nach Berücksichtigung aller vorher genannten Hinweise und Auflagen bestehen gegen die Änderungen des oben genannten Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Wir möchten Sie bitten, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unter Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

Beschlussvorschlag:

Im Umgriff der geplanten Anlage verlaufende Leitungen des Bayernwerks sind bei der Bauausführung zu beachten.

Schutzabstände zu den Freileitungen sind bei der Planung und Umsetzung der Ausgleichsflächen einzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind beim Bau der Anlage einzuhalten.

Beeinträchtigungen durch die Freileitungen in Form von Eisbrocken, Schneematschklumpen oder Vogelkot sind vom Anlagenbetreiber zu dulden.

**17 Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern
vom 09.07.2019, Herr Jürgen Kleinhanns**

nur unter der Voraussetzung, dass von den Photovoltaikanlagen keine Blendwirkung für Luftfahrer ausgeht (der westliche Photovoltaikpark an der Autobahn liegt unweit des Flugplatzes Altfeld) erhaben wir keinen Einwand.

Beschlussvorschlag:

In das Blendschutzgutachten sind Aussagen zur Blendwirkung für Luftfahrer aufzunehmen.

Stadtrat Gerberich stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Abschließender Beschluss:

- 1. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikpark Altfeld II“, 1. Änderung einschließlich der eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 10.10.2019 in der vorgestellten Form zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gem. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 2

248	Umgestaltung der Aussegnungshalle für den Altstadtfriedhof in Marktheidenfeld
------------	--

(Bei diesem Tagesordnungspunkt sind Frau Silja Wiener und Herr Gernot Meyer vom Architekturbüro Wiener + Partner anwesend.)

Im Haushalt 2019 sind 80.000 € für die Umgestaltung der Aussegnungshalle am Altstadtfriedhof in Marktheidenfeld vorgesehen. In der Stadtratssitzung vom 06.06.2019 wurde die Vergabe der Planungsphasen 1 und 2 nach HOAI an das Architekturbüro Wiener und Partner in Karlstadt beschlossen. Das Architekturbüro stellt drei Entwurfsvarianten für die Aussegnungshalle und die Kostenschätzung (480.000,00 €, 445.000,00 € und 370.000,00 €) vor.

Die Einbeziehung der vorhandenen Aussegnungshalle in die Planung wird von allen Fraktionen befürwortet und positiv aufgenommen. Es wird angeregt, auf den Anbau rechts zu verzichten und stattdessen das Vordach zu vergrößern. Über die Größe und Ausstattung des Toilettenbereiches wird diskutiert.

249 Umgestaltung der Aussegnungshalle am Friedhof im Stadtteil Altfeld

(Bei diesem Tagesordnungspunkt sind Frau Silja Wiener und Herr Gernot Meyer vom Architekturbüro Wiener + Partner anwesend.)

Im Haushalt 2019 sind 80.000 € für die Umgestaltung der Aussegnungshalle am Friedhof im Stadtteil Altfeld vorgesehen. In der Stadtratssitzung vom 06.06.2019 wurde die Vergabe der Planungsphasen 1 und 2 nach HOAI an das Architekturbüro Wiener und Partner in Karlstadt beschlossen. Das Architekturbüro stellt drei Entwurfsvarianten für die Aussegnungshalle und die Kostenschätzung (392.000,00 €, 245.000,00 € und 332.000,00 €) vor.

Die Planung wird im Gremium positiv aufgenommen. Vom Standort der Toilettenanlage profitiere auch der umliegende Bereich. Es wird über die Verlegung der Toilettenanlage aufgrund eines fehlenden Kanalanschlusses diskutiert.

250 Wonnemar Bericht Freibadsaison 2019

Der Centermanager Wilko van Rijn erläutert den Bericht über die Freibadsaison im Jahr 2019.

Von den Besucherzahlen her war es eine durchwachsene Saison. Die Öffnungszeiten des Freibads waren vom 19.05. bis 20.09.2019. Die durchgeführten Veranstaltungen, wie z. B. die Campingnacht, sind gut angekommen.

Stadträtin Otter lobt die Camping-Nacht.

Stadtrat Wolfgang Hörning fragt nach, ob im Sommer der Eintritt für das Freibad bei der Eintrittskarte „Wonnemar-Komplett“ dabei sei, was Herr Van Rijn bejaht.

Fraktionsvorsitzender Christian Menig merkt an, dass er sich künftig eine positivere und bessere Darstellung des Freibads im Wonnemar vorstellt und richtet diesen Wunsch auch an die Presse.

251 Einführung eines Informationsmanagementssystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld

Hintergrund

Bayerische Kommunen sind durch Artikel 11 BayEgovG zur Einführung und zum Betrieb eines Informationssicherheitskonzepts verpflichtet. Dies muss bis zum 01.01.2020 eingeführt sein und danach in Betrieb gehalten werden.

Informationssicherheit

Die rechnergestützte Informationsverarbeitung stellt die öffentliche Verwaltung vor immer größere Herausforderungen. Über die Jahre hinweg haben sich die technischen Möglichkeiten, aber auch die Anforderungen an die Informationstechnik (IT) stetig weiterentwickelt. Heute sind nahezu alle kommunalen Aufgabenbereiche auf IT-Systeme angewiesen. Aus der immer komplexeren Vernetzung der IT wachsen die Risiken für die Informationssicherheit in den Kommunalverwaltungen. Zu den größten Bedrohungen zählen neben technischem Versagen auch Schwachstellen in IT-Systemen und Anwendungen, organisatorische Mängel, menschliche Fehlhandlungen, aber auch vorsätzliche Handlungen (z.B. Hackerangriffe).

Um die Schutzziele der Informationssicherheit zu erreichen, müssen deshalb organisatorische und verfahrenstechnische Maßnahmen getroffen werden.

So ist für alle Daten zu gewährleisten, dass

- nur Befugte Daten zur Kenntnis nehmen können (**Vertraulichkeit**)
- Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (**Integrität**)
- Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (**Verfügbarkeit**)

Dabei umfasst Informationssicherheit den Schutz von jeglichen Informationen (einschließlich personenbezogener Daten), jeglicher Art und Herkunft, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder digital gespeichert sind.

Informationssicherheitskonzept

Das Informationssicherheitskonzept ist das zentrale Dokument im Sicherheitsprozess einer Behörde. Es zielt darauf ab, Informationen durch technische Sicherheitslösungen und durch geplantes und organisiertes Vorgehen aller Beteiligten zu schützen.

Es erfasst den IST-Stand der maßgeblichen Geschäftsprozesse einer Behörde und die diese unterstützende Infrastruktur, IT-Systeme und Anwendungen. Hierbei sind die jeweiligen Schutzbedarfe und die bereits vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren. Aus den Stärken und Schwächen, die sich aus der Bestandsaufnahme ergeben, wird ein Maßnahmenkatalog abgeleitet.

Umsetzung

Das Sicherheitskonzept muss umgesetzt, regelmäßig aktualisiert, verbessert und an neue Rahmenbedingungen angepasst werden. Voraussetzung für die sinnvolle Umsetzung und Erfolgskontrolle von Sicherheitsmaßnahmen ist eine systematische Vorgehensweise. Deshalb ist die Auswahl eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) erforderlich. Dieses legt fest, mit welchen Instrumenten und Methoden das Management die auf Informationssicherheit ausgerichteten Aufgaben und Aktivitäten nachvollziehbar lenkt.

Informationssicherheitsbeauftragter

Entscheidend für den Betrieb des Konzeptes ist die Benennung eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB). Zu seinen Aufgaben gehört es, den Sicherheitsprozess zu steuern, die Erstellung des Sicherheitskonzeptes und zugehöriger Teilkonzepte und Richtlinien zu koordinieren, Realisierungspläne für Sicherheitsmaßnahmen anzufertigen sowie ihre Umsetzung zu initiieren und zu überprüfen, der Leitungsebene und anderen Sicherheitsverantwortlichen über den Status der Informationssicherheit zu berichten, sicherheitsrelevante Vorfälle zu untersuchen sowie Sensibilisierungen und Schulungen zur Informationssicherheit zu initiieren und zu koordinieren.

Ausgangslage im Raum Marktheidenfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim hat bereits ein Informationssicherheitskonzept erstellt und eingeführt. Der VGem Marktheidenfeld, dem Markt Triefenstein und der Stadt Marktheidenfeld liegt derzeit kein Konzept vor. Die Sinnhaftigkeit einer Kooperation im Bereich der Informationssicherheit wurde in der Allianz Sitzung vom 27.06.2019 bestätigt.

Interkommunale Zusammenarbeit

Unter dem Projekttitel „Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems für die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld“ soll die gemeinsame Vergabe des Konzeptes und Beauftragung eines externen ISB für mehrere Gemeinden erfolgen.

Auftragseinheiten

1. Erstellung eines gemeinsamen Informationssicherheitskonzeptes
2. Pauschale Dienstleistung der Stellung des externen Informationssicherheitsbeauftragten mit einer Dauer von 3 Jahren
(Es besteht keine Verpflichtung, einen externen Berater zu beauftragen. Allerdings fehlt es ggf. intern jedoch an den notwendigen zeitlichen Ressourcen oder fachlichem Wissen.)

Finanzierung

Die Kostenschätzung für die gemeinsame Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems liegt bei 150.000€. Die Kommunale Allianz Raum Marktheidenfeld e.V. beabsichtigt, Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit über die Regierung von Unterfranken zu beantragen. In Aussicht gestellt werden hierfür max. 90.000€.

Auf Anfrage erklärt der Geschäftsleitende Beamte, dass der Informationssicherheitsbeauftragte der kompletten Kommunalen Allianz für drei Jahre zur Verfügung stehe und somit im Rathaus kein eigenes Büro haben werde. Die Verteilung der Kosten werde vermutlich nach Einwohnern berechnet. Im Haushalt 2020 wird ein Betrag von 35.000,00 € als Beteiligung der Stadt Marktheidenfeld eingestellt.

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld beteiligt sich an der gemeinsamen Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems der Kommunalen Allianz Raum Marktheidenfeld (Auftragseinheit 1 und 2). Die Bürgermeisterin wird damit beauftragt, einen geeigneten Kostenverteilungsschlüssel mit der Lenkungsgruppe festzulegen.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

252 Städtebauförderung, Bedarfsanmeldung 2020

Die Stadt Marktheidenfeld möchte beim Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ den nachfolgenden Bedarf anmelden.

Die Vorbesprechung zur Bedarfsanmeldung 2020 mit der Regierung von Unterfranken fand am 18.07.2019 im Landratsamt Main-Spessart statt. Dort hat die Regierung für folgende Projekte und Maßnahmen eine Förderung in Aussicht gestellt.

1. Sanierungsberatung und -betreuung (45.000,00 €)

Die Sanierungsberatung und -betreuung ist seit 1986 ein wesentlicher Bestandteil der Altstadtsanierung. Die Unterstützung der Bauherren durch die Sanierungsbeauftragte hat einen wichtigen Teil zu der positiven städtebaulichen Entwicklung in der Altstadt beigetragen.

2. Kommunales Förderprogramm (45.000,00 €)

Die finanzielle Förderung an privaten Maßnahmen im kommunalen Förderprogramm ist ein motivierender Anreiz für Eigentümer, private Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung des Stadtbildes der Altstadt geleistet.

3. Barrierefreie Altstadt, Umsetzung des Konzeptes (300.000,00 €)

Im Straßenraum der Altstadt soll nach der Priorisierung mit dem Einbau der Komfortstreifen weiterverfahren werden. Die Aufenthaltsqualität soll durch die Erweiterung der Straßenmöblierung für Menschen mit und ohne Einschränkungen gesteigert werden.

4. Erweiterung des Parkplatzes am Lohgraben (400.000,00 € im Jahr 2020 und 400.000,00 € im Jahr 2021, gesamt 800.000,00 €)

Durch die günstige Lage zur Altstadt ist der Parkplatz am Lohgraben ein stark genutzter Ausgangspunkt für Besucher und Arbeitnehmer der Stadt Marktheidenfeld. Der Parkplatz ist zu den Hauptzeiten (zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr) sehr stark frequentiert. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung der vorhandenen Parkfläche sinnvoll.

5. Toilettenanlage mit Behindertentoilette bei der Aussegnungshalle Altstadtfriedhof, mit direktem Zugang vom Parkplatz Lohgraben (200.000,00 €)

Es gibt derzeit im Altstadtfriedhof nur eine Toilette. Am angrenzenden Parkplatz am Lohgraben gibt es keine Toilettenanlage. Um dies zu beheben, ist eine Toilettenanlage mit Behindertentoilette für den Parkplatz und den Altstadtfriedhof als sehr wichtig einzustufen.

6. Private Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (50.000,00 €)

Für die Herrngasse 2 wurde in der Verwaltung angefragt. Pläne und Kostenberechnungen wurden angefordert.

Die Kämmerin berichtet, dass für die Projekte eine Förderung von 60 % in Aussicht gestellt wurde. Die SPD-Fraktion regt an, den barrierefreien Ausbau des Franck-Hauses zu ergänzen.

Beschluss:

Den vorgestellten Maßnahmen zur Bedarfsanmeldung Städtebauförderung 2020 in Höhe der Gesamtsumme von 1.040.000,00 € wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

253 Haushaltsentwicklung zum 30.09.2019

Die Haushaltsentwicklung zum Ende des 3. Quartals 2019 wird anhand einer Präsentation erläutert.

Der ausführliche Sachvortrag von Kämmerin Christina Herrmann zur Haushaltsentwicklung per 30.09.2019 wird ohne Rückfragen zur Kenntnis genommen.

Danach folgt der Sachvortrag über die Ausgabenentwicklungen und zum aktuellen Stand der Bauvorhaben durch Bauamtsleiter Alexander Chesauan.

Nach Rückfrage erläutert der Bauamtsleiter, dass die Kostenschätzungen die tatsächlichen Zahlen widerspiegeln und eine Indexierung nicht berücksichtigt wurde.

254 Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Verlegung des Standortes für den Bauabschnitt II zur Erweiterung des Mehrgenerationenspielfeldes

Am 01.10.2019 hat die SPD-Fraktion einen Antrag eingereicht. Fraktionsvorsitzender Hermann Menig verliest den Antrag der SPD-Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Christian Menig kündigt für die CSU-Fraktion an, den Antrag zu unterstützen. Die CSU-Fraktion teile die Argumente der SPD-Fraktion. Die CSU-Fraktion habe auch einen diesbezüglichen Antrag eingereicht.

Fraktionsvorsitzender Wagner lehnt den Antrag vollumfänglich für die FW-Fraktion ab. Der beschlossene Standort sei unter Einbeziehung des Jugendbeirates intensiv über Jahre beraten worden. Die Interessen der Anwohner seien selbstverständlich sorgfältig zu prüfen.

Der fraktionslose Stadtrat Keller teilt mit, dass er dem Antrag zustimmt. Er sei von Anfang an

gegen diesen Standort gewesen.

Die Vorsitzende erläutert, dass sie dem Antrag nicht zustimmen werde. Auch für sie ist der Beratungsprozess abgeschlossen, so dass die Maßnahme umgesetzt werden könne. Ein Nachjustieren der einzelnen Outdoor-Spielgeräte wäre jedoch möglich.

Der Antrag wird kontrovers und ausführlich diskutiert.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Vorsitzende abstimmen.

Beschluss:

Der Vollzug sämtlicher Stadtratsbeschlüsse bezüglich der künftigen Nutzung des Mainkaiparkplatzes, der Erweiterung des Mehrgenerationenspielfeldes und der Schließung der Baustraße an der Rothenbüchlerwiese werden, soweit noch nicht geschehen, vorläufig ausgesetzt. Nach einer einjährigen Denkpause bietet die Haushaltsdebatte für das Jahr 2021 im nächsten Herbst nach den Kommunalwahlen 2020 dann die Gelegenheit zur Wiederaufnahme oder Neuorientierung.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 9

255	Antrag/Prüfauftrag der CSU-Fraktion bezüglich der Verlegung des Standortes für den Bauabschnitt II zur Erweiterung des Mehrgenerationenspielfeldes
------------	---

Am 12.09.2019 hat die CSU-Fraktion einen Antrag eingereicht. Auf den Antrag wird inhaltlich verwiesen.

Der Tagesordnungspunkt wurde am 26.09.2019 vertagt.

Am 19.07.2018 hat der Stadtrat Folgendes mehrheitlich beschlossen:

1. Der Stadtrat stimmt dem Projekt „Mehrgenerationenspielfeld Bauabschnitt II“ zu und beschließt, die vorgelegte Variante 03 – bei entsprechender Haushaltslage – umzusetzen.
2. Mit der offiziellen Einweihung wird die Baustraße mittels Poller (feststehend) für den Durchgangsverkehr geschlossen.

Inzwischen liegt die wasserrechtliche Genehmigung vor. Die Baugenehmigung steht noch aus. Das Verfahren zur Einbeziehungssatzung läuft.

Die Vorsitzende erklärt, dass sich mit der Annahme des Antrags der SPD-Fraktion der Antrag der CSU-Fraktion erledigt habe. Dem widerspricht der Fraktionsvorsitzende Christian Menig. Nur der CSU-Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses vom 19.07.2018 habe sich erledigt. Über den CSU-Antrag auf Überprüfung, ob der Bauabschnitt II mit Variante 03 im Bereich unterhalb des Jugendzentrums verwirklicht werden kann, sei abzustimmen.

Die Vorsitzende möchte zur Abstimmung kommen. Fraktionsvorsitzender Wagner hebt beide Arme und stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf Ergänzung des CSU-Antrages dahingehend, auch den derzeit beschlossenen Standort zu überprüfen.

Fraktionsvorsitzender Christian Menig hebt beide Arme und stellt einen Geschäftsordnungsantrag, den CSU-Antrag zur Abstimmung zu bringen. Daraufhin lässt die Vorsitzende über Punkt 2 des CSU-Antrages abstimmen.

Beschluss:

Es wird überprüft, ob der Bauabschnitt II mit Variante 03 im Bereich unterhalb des Jugendzentrums verwirklicht werden kann.

mehrheitlich beschlossen Ja 15 Nein 9

256 Anfragen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Erste Bürgermeisterin Helga Schmidt-Neder schließt um 22:20 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Stadtrates.

Helga Schmidt-Neder
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer/in